

# KREISAUSSCHUSSVORLAGE

**Der Kreisausschuss**

Vorlagen-Nr.: **KA\_AF/0057/2018**

Bereich  
(Referat 2) - Persönlicher Referent

Gelnhausen, 17.10.2018

Sachbearbeiter/in  
Lennart Meyer

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
<b>Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises</b>	<b>30.10.2018</b>	<b>Weiterleitung &gt; Kreistag</b>
<b>Kreistag des Main-Kinzig-Kreises</b>	<b>14.12.2018</b>	<b>Kenntnisnahme</b>

## Beantwortung einer Anfrage

**Beantwortung der FDP-Anfrage FDP\_AF/0014/2018 Rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren**

**Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:**

**Gegenstand der Anfrage:**

In der Sitzung vom 12.06.2018 hat der Kreistag die rückwirkende Neuregelung der Gebührenbemessung der Abfallgebühren des Main-Kinzig-Kreises zum 1. Januar 2018 beschlossen, die zu Gebührenerhöhungen in erheblichem Umfang führte. Diese Erhöhung wurde offensichtlich aufgrund eines über mehrere Jahre aufgelaufenen Millionendefizites wegen unterlassener fortlaufender Kostenkalkulationen notwendig.

**Die FDP-Kreistagfraktion bittet um Beantwortung der folgenden Frage/n:**

- Welche gesetzlichen oder haushaltsrechtlichen Vorschriften gibt es, nach denen die Abfallgebühren turnusmäßig neu kalkuliert werden müssen?
- Trifft es zu, dass von 2013-2016 Fehlbeträge von über 15 Mio. entstanden sind?
- Trifft es zu, dass der Eigenbetrieb von 2012-2016 seine gesamte Rücklage, fast den gesamten Gewinnvortrag und nahezu das gesamte Eigenkapital schon bis 31.12.16 aufgezehrt hatte und dies in der Summe in diesem Zeitraum etwa 22 Mio. € betragen hat?
- Warum wurde trotz offensichtlich steigender Fehlbeträge im Bereich der Abfallentsorgung keine Neuberechnung der Gebühren veranlasst?
- Gibt es einen Risikoausschuss bei dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft?

zur Vorlage **KA\_AF/0057/2018** vom 17.10.2018

**Betr.: Beantwortung der FDP-Anfrage FDP\_AF/0014/2018 Rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren**

- Wurde die ständige Unterdeckung über Jahre hinweg durch Finanzmittel aus anderen Töpfen ausgeglichen?
- Wurde auf die Problematik der Unterdeckung in der Bürgermeisterdienstversammlung hingewiesen? Und wenn ja – wann?
- Gab es Nachfrage aus anderen Kommunen, ob eine Gebührenanpassung aufgrund der wirtschaftlichen Situation notwendig sei? Wenn ja – wann?
- Welche Dezernenten waren in den Jahren, seit dem die Entsorgungsgebühren nicht mehr angepasst wurden, für den Eigenbetrieb verantwortlich?
- War der Verzicht auf eine Neukalkulation der Abfallgebühren gesetzes- bzw. haushaltskonform oder müssen Maßnahmen gegen die für die Aufhäufung der Fehlbeträge in Millionenhöhe zuständigen Dezernenten eingeleitet werden?
- Stimmen die Äußerungen der Stadt Hanau, dass die Abfallentsorgung von anderen Anbietern günstiger zu erledigen sei als dies im Main-Kinzig-Kreis der Fall ist?
- Aufgrund welcher Sonderleistungen sind die Gebühren des MKK höher als sie bei anderen Entsorgungsanbietern wären?
- Ist es richtig, dass die Kommunen des Main-Kinzig-Kreises aufgrund der Neuberechnung der Abfallgebühren ihrerseits die Gebühren teilweise um bis zu 30% und mehr erhöhen müssen?
- Teilt der Main-Kinzig-Kreis die Meinung, dass die Abfallentsorgung privat günstiger als öffentlich zu erledigen wäre?

Wenn nein:

- Auf Basis welcher Berechnungen und Angebote resultiert diese Auffassung?

Wenn ja:

- Welche Beweggründe gab es, die Abfallentsorgung nicht zu vergeben, sondern selbst weiter zu organisieren?
- Gibt es Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Kreistags, die die Nachhaltigkeitskriterien für die Abfallentsorgung festlegen?

Wenn ja:

- Welche Kriterien sind das?
- Ist die rückwirkende Erhöhung der Gebühren rechtmäßig?

zur Vorlage KA\_AF/0057/2018 vom 17.10.2018

**Betr.: Beantwortung der FDP-Anfrage FDP\_AF/0014/2018 Rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren**

- Erwartet der Main-Kinzig-Kreis, dass andere Kommunen Rechtsmittel gegen die rückwirkende Erhöhung einlegen werden?
- Welche finanziellen Auswirkungen könnten aus einem Rechtsstreit entstehen?

**Beantwortung:**

- 1. Welche gesetzlichen oder haushaltsrechtlichen Vorschriften gibt es, nach denen die Abfallgebühren turnusmäßig neu kalkuliert werden müssen?**

Antwort: Es existieren keine gesetzlichen oder haushaltsrechtlichen Vorschriften, die einen bestimmten Turnus für die Kalkulation von Gebühren vorgeben. Das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben (Hess.KAG) schreibt vor, dass Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können. Die Gebührensätze sind dabei in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. (vgl. § 10 Hess.KAG).

- 2. Trifft es zu, dass von 2013-2016 Fehlbeträge von über 15 Mio. entstanden sind?**

Nein.

- 3. Trifft es zu, dass der Eigenbetrieb von 2012-2016 seine gesamte Rücklage, fast den gesamten Gewinnvortrag und nahezu das gesamte Eigenkapital schon bis 31.12.16 aufgezehrt hatte und dies in der Summe in diesem Zeitraum etwa 22 Mio. € betragen hat?**

Nein.

- 4. Warum wurde trotz offensichtlich steigender Fehlbeträge im Bereich der Abfallentsorgung keine Neuberechnung der Gebühren veranlasst?**

Der Verzicht auf eine Neukalkulation der Abfallgebühren bei Vorhandensein einer Gebührenrücklage ist nicht zu beanstanden, sondern entspricht der Praxis. Die Betriebskommission des Eigenbetriebes und der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises werden mittels quartalsweisen Zwischenberichten über die unterjährige Entwicklung der Tätigkeit des Eigenbetriebs informiert. Beschlussfassungen über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss obliegen laut § 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes dem Kreistag des Main-Kinzig-Kreises. Der Jahresabschluss 2012 wurde in der Betriebskommission am 29. Januar 2014, im Kreistag am 11. April 2014 behandelt. Der Jahresabschluss 2013 wurde in der Betriebskommission am 1. Dezember 2014, im Kreistag am 13. Februar 2015 behandelt. Der Jahresabschluss 2014 wurde in der Betriebskommission am 28. Oktober 2015, im Kreistag am 29. Januar 2016 behandelt. Der Jahresabschluss 2015 wurde in der Betriebskommission am 16. August 2016, im Kreistag am 30. September 2016 behandelt. Der Jahresabschluss 2016 wurde in der Betriebskommission am 20. September 2017, im

zur Vorlage KA\_AF/0057/2018 vom 17.10.2018

**Betr.: Beantwortung der FDP-Anfrage FDP\_AF/0014/2018 Rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren**

Kreistag am 1. Dezember 2017 behandelt. Der Jahresabschluss 2017 wurde in der Betriebskommission am 13. September 2018 behandelt und wird im Kreistag am 2. November 2018 behandelt.

Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2014 und 2015 wurde in der Sitzung der Betriebskommission am 29. Januar 2014, im Kreistag am 11. April 2014 behandelt. Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2016 und 2017 wurde in der Betriebskommission am 28. Oktober 2015, im Kreistag am 4. Dezember 2015 behandelt. Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2018 und 2019 wurde in der Betriebskommission am 23. November 2017, im Kreistag 15. Dezember 2017 behandelt. Der erste Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 und 2019 wurde in der Betriebskommission am 13. September 2018 behandelt und wird im Kreistag am 2. November 2018 behandelt werden.

#### **5. Gibt es einen Risikoausschuss bei dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft?**

Nein. Ein „Risikoausschuss“ ist nach Maßgabe des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes kein vorgesehenes Organ eines Eigenbetriebes. Die dortige Aufzählung ist abschließend.

#### **6. Wurde die ständige Unterdeckung über Jahre hinweg durch Finanzmittel aus anderen Töpfen ausgeglichen?**

Nein.

#### **7. Wurde auf die Problematik der Unterdeckung in der Bürgermeisterdienstversammlung hingewiesen? Und wenn ja – wann?**

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist ein Eigenbetrieb des Main-Kinzig-Kreises. Zuständige Organe für den Eigenbetrieb sind die Betriebskommission, der Kreisausschuss und der Kreistag. Informationen zu einer Anpassung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung sind im Rahmen von Bürgermeisterkreisversammlungen im September 2017 in Nidderau, im November 2017 in Schöneck und im Februar 2018 in Steinau an der Straße gegeben worden. Zudem hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 15. Dezember 2017 einen Vorankündigungsbeschluss zur Anpassung der Gebührensatzung gefasst, der anschließend am 19. Dezember allen Kommunen schriftlich mitgeteilt wurde. Weiterhin wurden die Kommunen erneut unmittelbar vor der Beschlussfassung des Kreistags am 22. Juni 2018 mit einem ausführlichen Schreiben an den Vorsitzenden der Bürgermeisterkreisversammlung informiert.

#### **8. Gab es Nachfrage aus anderen Kommunen, ob eine Gebührenanpassung aufgrund der wirtschaftlichen Situation notwendig sei? Wenn ja – wann?**

Fragen von kommunalen Sachbearbeitern in Bezug auf Gebührenstabilität sind in den vergangenen Jahren regelmäßig dann aufgetreten, wenn Kommunen neue Gebührensatzungen erarbeitet haben. Die genauen Zeitpunkte sind beim Eigenbetrieb nicht dokumentiert.

zur Vorlage KA\_AF/0057/2018 vom 17.10.2018

Betr.: Beantwortung der FDP-Anfrage FDP\_AF/0014/2018 Rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren

**9. Welche Dezernenten waren in den Jahren, seit dem die Entsorgungsgebühren nicht mehr angepasst wurden, für den Eigenbetrieb verantwortlich?**

Als Vorsitzende der Betriebskommission des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft, die sich nach § 6 der Betriebssatzung für Anlagen der Abfallentsorgung des Main-Kinzig-Kreises zusammensetzt, fungierten:

2001 bis 2005: Erich Pipa

2005 bis 2014: Dr. André Kawai

Seit April 2014: Susanne Simmler

**10. War der Verzicht auf eine Neukalkulation der Abfallgebühren gesetzes- bzw. haushaltskonform oder müssen Maßnahmen gegen die für die Aufhäufung der Fehlbeträge in Millionenhöhe zuständigen Dezernenten eingeleitet werden?**

Eine Aufhäufung von Fehlbeträgen in Millionenhöhe liegt nicht vor. Die jeweiligen Jahresfehlbeträge konnten weitgehend durch Gewinnrücklagen beziehungsweise Gewinnvorträge kompensiert werden. Der Verzicht auf eine Neukalkulation der Abfallgebühren bei Vorhandensein einer Gebührenrücklage ist nicht zu beanstanden, sondern entspricht der Praxis. Die Betriebskommission des Eigenbetriebes und der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises werden mittels quartalsweisen Zwischenberichten über die unterjährige Entwicklung der Tätigkeit des Eigenbetriebs informiert. Beschlussfassungen über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss obliegen laut § 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes dem Kreistag des Main-Kinzig-Kreises. Der Jahresabschluss 2012 wurde in der Betriebskommission am 29. Januar 2014, im Kreistag am 11. April 2014 behandelt. Der Jahresabschluss 2013 wurde in der Betriebskommission am 1. Dezember 2014, im Kreistag am 13. Februar 2015 behandelt. Der Jahresabschluss 2014 wurde in der Betriebskommission am 28. Oktober 2015, im Kreistag am 29. Januar 2016 behandelt. Der Jahresabschluss 2015 wurde in der Betriebskommission am 16. August 2016, im Kreistag am 30. September 2016 behandelt. Der Jahresabschluss 2016 wurde in der Betriebskommission am 20. September 2017, im Kreistag am 1. Dezember 2017 behandelt. Der Jahresabschluss 2017 wurde in der Betriebskommission am 13. September 2018 behandelt und wird im Kreistag am 2. November 2018 behandelt. Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2014 und 2015 wurde in der Sitzung der Betriebskommission am 29. Januar 2014, im Kreistag am 11. April 2014 behandelt. Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2016 und 2017 wurde in der Betriebskommission am 28. Oktober 2015, im Kreistag am 4. Dezember 2015 behandelt. Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2018 und 2019 wurde in der Betriebskommission am 23. November 2017, im Kreistag am 15. Dezember 2017 behandelt. Der erste Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 und 2019 wurde in der Betriebskommission am 13. September 2018 behandelt und wird im Kreistag am 2. November 2018 behandelt werden.

zur Vorlage KA\_AF/0057/2018 vom 17.10.2018

**Betr.: Beantwortung der FDP-Anfrage FDP\_AF/0014/2018 Rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren**

Somit waren alle einzubindenden politischen Gremien, die Betriebskommission, der Kreisausschuss und der Kreistag jederzeit aktuell über die Finanzplanung und –lage des Eigenbetriebs informiert.

**11. Stimmen die Äußerungen der Stadt Hanau, dass die Abfallentsorgung von anderen Anbietern günstiger zu erledigen sei als dies im Main-Kinzig-Kreis der Fall ist?**

Der Main-Kinzig-Kreis ist im Sinne des §17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis hat als Entsorgungspflichtiger die in seinem Gebiet nach § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz eingesammelten oder die in seinem Gebiet angefallenen und ihm angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen. Dieser Aufgabe kommt der Main-Kinzig-Kreis mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung der gebotenen langfristigen Entsorgungssicherheit nach.

**12. Aufgrund welcher Sonderleistungen sind die Gebühren des MKK höher als sie bei anderen Entsorgungsanbietern wären?**

Der Main-Kinzig-Kreis ist kein Entsorgungsanbieter, sondern im Sinne des §17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. In der Vergangenheit wurden diverse Deponien im Kreisgebiet zur Abfallentsorgung genutzt, wodurch die Entsorgungssicherheit im Main-Kinzig-Kreis sichergestellt werden konnte. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises ist als Betreiber dieser Abfalldeponien gesetzlich für deren (zukünftige) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge verantwortlich. Aufgrund dessen ist der Eigenbetrieb verpflichtet, für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen. Die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien stellt somit eine in der Praxis übliche „Sonderleistung“ des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft dar. Diese „Sonderleistungen“ sind von den Nutzern der Abfallwirtschaft dauerhaft zu finanzieren.

**13. Ist es richtig, dass die Kommunen des Main-Kinzig-Kreises aufgrund der Neuberechnung der Abfallgebühren ihrerseits die Gebühren teilweise um bis zu 30% und mehr erhöhen müssen?**

Grundsätzlich finden die Gebühren des Main-Kinzig-Kreises in den Neuberechnungen der Gebühren der einzelnen Kommunen Berücksichtigung. Jedoch stellen die Abfallgebühren des Main-Kinzig-Kreises lediglich einen von vielen Kostenfaktoren innerhalb der Gebührenkalkulation der Kommune dar. Weitere wesentliche Faktoren sind unter anderem vorhandene Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sowie Gebührenrücklagen der Kommunen. Welche Konsequenzen die Gebührenerhöhung des Main-Kinzig-Kreises auf die Kalkulationen der Kommunen hat, hängt daher von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Eine pauschale Beurteilung ist nicht möglich. Der Presse ist zu entnehmen, dass die Stadt Hanau beispielsweise den Anteil der Deponiegebühren am Gesamtaufwand der Abfallwirtschaft der Stadt in einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2018 mit rund 50 Prozent

zur Vorlage KA\_AF/0057/2018 vom 17.10.2018

**Betr.: Beantwortung der FDP-Anfrage FDP\_AF/0014/2018 Rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren**

bezieht. In der gleichen Vorlage wird die Steigerung der Entsorgungsgebühren mit rund 25,4 % beziffert. Allerdings enthält die Vorlage in Hanau auch deutliche Kostensteigerungen in anderen Bereichen, die ebenfalls in die dortige Gebührenberechnung einbezogen wurden, jedoch nicht durch den Kreis veranlasst wurden. Die Gemeinde Freigericht hat presseöffentlich angekündigt, dass es im Jahr 2018 keine Gebührenanpassung geben werde und der Mehrbedarf 2019 aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls aus der Rücklage gedeckt werden könne. Die Gemeinde Rodenbach hat presseöffentlich verlautbart, für 2018 keine Gebührenanpassungen vorzunehmen und rechnet für die Jahre 2019 bis 2021 mit moderaten Anpassungen.

**14. Teilt der Main-Kinzig-Kreis die Meinung, dass die Abfallentsorgung privat günstiger als öffentlich zu erledigen wäre?**

Diese Frage stellt sich nicht. Der Main-Kinzig-Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG verpflichtet, die ihm von den kreisangehörigen Kommunen überlassenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

**Wenn nein:**

**Auf Basis welcher Berechnungen und Angebote resultiert diese Auffassung?**

Siehe Antwort oben.

**Wenn ja:**

**Welche Beweggründe gab es, die Abfallentsorgung nicht zu vergeben, sondern selbst weiter zu organisieren?**

Siehe Antwort oben.

**15. Gibt es Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Kreistags, die die Nachhaltigkeitskriterien für die Abfallentsorgung festlegen?**

Die Kriterien für den gesamten Bereich der Abfallentsorgung ergeben sich aus dem gesetzlichen Rahmen.

**16. Ist die rückwirkende Erhöhung der Gebühren rechtmäßig?**

Ja. § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (HessKAG) sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

**17. Erwartet der Main-Kinzig-Kreis, dass andere Kommunen Rechtsmittel gegen die rückwirkende Erhöhung einlegen werden?**

Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Satzungen ergibt sich aus dem

zur Vorlage **KA\_AF/0057/2018** vom 17.10.2018

**Betr.: Beantwortung der FDP-Anfrage FDP\_AF/0014/2018 Rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren**

gesetzlichen Rahmen und steht somit grundsätzlich allen von einer Satzung Betroffenen offen. Zum Stand der finalen Beantwortung der Anfrage (16. Oktober 2018) lagen aus 27 Kommunen des Main-Kinzig-Kreises keine Widersprüche vor. Lediglich die Stadt Hanau hat Widerspruch zu einzelnen Bescheiden eingelegt.

**18. Welche finanziellen Auswirkungen könnten aus einem Rechtsstreit entstehen?**

Sollte die beschlossene Gebührensatzung wider Erwarten gerichtlich beanstandet werden, wäre die Gebührensatzung nachzubessern. Im nicht zu erwartenden Fall einer gerichtlichen Beanstandung könnte gegebenenfalls der Erhöhungsbetrag in Bezug auf den etwa angefochtenen Bescheid für den Zeitraum bis zum Erlass einer überarbeiteten Satzung nicht beigetrieben werden.